

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Dypeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 34

Ausgegeben Dypeln, den 24. August 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Nr. 105–112 R. G. Bl., S. 237; Gebührenordnung für approbierte Ärzte u. Zahnärzte, S. 238; Agetenschweißapparate, Bekanntmachung der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen usw., Mietreinigungssamt für den Kreis Tarnowitz, Ungemeindung in Gieschewald, S. 239; Benutzung von Binnenschiffen zu Lagerzwecken, Aufenthalt in besetzten Gebieten usw., S. 240; Satzung für den Straßenbau-Verein Schepelwitz, S. 241; Auslösung von Gleiwitzer Stadtoobligationen, S. 242; Wintersemester an den kgl. Tierärztlichen Hochschulen Hannover und Berlin, Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse u. Herbstobst, Verkehr mit Herbstgemüse, Erzeugerhöchstpreis für Zwiebeln und Gemüse, S. 243; Personalnachrichten S. 244.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

470. Die Nummern 105 bis 112 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6418 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 31. Juli 1918.

Nr. 6419 eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel, vom 1. August 1918.

Nr. 6420 eine Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwassererversorgungsanlagen in Mieträumen, vom 1. August 1918.

Nr. 6421 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 1. August 1918.

Nr. 6422 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß Lothringen, vom 1. August 1918.

Nr. 6423 das Gesetz zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6424 das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere, vom 26. Juli 1918.

Nr. 6425 eine Bekanntmachung, betreffend

die Prägung von Fünfspennigstücken aus Eisen, vom 1. August 1918.

Nr. 6426 eine Verordnung über künstliche Düngemittel, vom 3. August 1918.

Nr. 6427 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 2. August 1918.

Nr. 6428 den Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits.

Nr. 6429 den Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits.

Nr. 6430 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 9. Februar 1918 in Brest-Litowsk unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits und des am selben Tage in Brest-Litowsk unterzeichneten Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrage, vom 27. Juli 1918.

Nr. 6431 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918, vom 1. August 1918.

Nr. 6432 die fünfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes, vom 1. August 1918.

Nr. 6436 eine Bekanntmachung, betreffend die Postprotektaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß Lothringen zahlbar sind, vom 6. August 1918.

Nr. 6434 eine Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Reichsfinanzhofs, vom 8. August 1918.

Nr. 6435 eine Bekanntmachung zum Biersteuergesetz, vom 8. August 1918.

Nr. 6436 eine Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Schaumweinsteuergesetzes, vom 8. August 1918.

Nr. 6437 das Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste, vom 1. August 1918.

Nr. 6438 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 9 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57), vom 7. August 1918.

Nr. 6439 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918, vom 12. August 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

471. Bekanntmachung.

betreffend die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 271 ff.) bestimme ich hierdurch:

1. Die Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (in der Fassung vom 18. Mai 1906 und vom 23. Mai 1914) wird abgeändert wie folgt:

Die nachstehenden Ziffern des Abschnittes „II Gebühren für approbierte Ärzte“ erhalten folgenden Wortlaut:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken 3 — 20 M.
2. jeder folgende Besuch im Verlaufe derselben Krankheit 1,50—10 M.
3. die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Kranken . . . 1,50—10 M.
4. jede folgende Beratung in derselben Krankheit 1,00—5 M.
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Unter-

suchung unter Anwendung des Augenspiegels, Othens, Scheldenpiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 3 bis 7,50 M. besonders berechnet werden.

5a) Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher: bei Tage . . . 1,50 bis 5 M., bei Nacht . . . 3,00 bis 10 M.

Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitverräumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4,50 M.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene Stunde 2 bis 4 M. zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlasste Zeitverräumnis berechnet wird.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter zwei Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fahrtkosten sowie für Zeitverräumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4 M. berechnet werden.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitverräumnis, und zwar bei Tage 2 bis 4,50 M. und bei Nacht 4 bis 9 M. für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 2,50 bis 6 M.,

b) ein ausführlicher Krankheitsbericht 4 bis 15 M.,

c) ein begründetes Gutachten 12 bis 50 M.

25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief 3 bis 10 M.

37. Einspritzungen von Heilmitteln (außer dem Betrage für diese):

a) Einspritzungen unter die Haut 2 bis 10 M.,

b) Einspritzungen in die Harnröhre

oder den Mastdarm 3 bis 15 M.,

c) Serumeinspritzungen 3 bis 20 M.,

d) Einspritzungen in die Muskeln 5 bis 10 M.,

e) Einspritzungen unmittelbar in eine Blutader 10 bis 40 M.

B. Besondere Bestimmungen.

Wundärztliche Bestimmungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Erweiterung einer Wunde . . . 3 bis 10 M.

47. der erste einfache Verband einer kleinen Wunde 1,50 bis 10 M.,

48. Rohr und erster Verband einer kleinen Wunde 3,00 bis 10 M.

II Die Abänderungen treten am 1. September 1918 in Kraft und gelten bis zum Ablauf eines

Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand durch Kaiserliche Verordnung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwältinnen und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918, Reichs-Gesetzbl. 1918 Seite 173) als beendet anzusehen sein wird.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Minister des Innern.

472. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 29. Dezember 1917 — *SMBl.* 1918 S. 5 — betreffend Ausnahme von Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Azetylenverordnung).

Die den Azetylen-Schweißapparaten der Firma Helme & Hans Persfeld in Halle a/S. mit mindestens 3000 l Stundenleistung bewilligte Befreiung von der Vorschrift über Anordnung eines besonderen Wäschers wird hiermit auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung auf Azetylen-Schweißapparate beliebiger Bauart, bei denen in gleicher oder ähnlicher Weise für eine ausreichende Waschung des Azetylgases Sorge getragen ist, ausgedehnt.

Ferner genehmige ich in Abweichung von der weiteren Vorschrift der Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge über unschaltbare Reinigungsanlagen auf Antrag verschiedener Firmen zur Herstellung von Azetylenapparaten auf Grund des § 28 allgemein, daß Azetylen-Schweißapparate beliebiger Bauart mit mindestens 3000 l Stundenleistung bis auf weiteres auch von der Vorschrift über Anbringung doppelter Reinigungsanlagen befreit bleiben. Die Befreiung gründet sich wiederum darauf, daß Ziff. 11 Abs. 3 ursprünglich für Beleuchtungsanlagen bestimmt war, ferner darauf, daß es den Azetylenfirmen unter den heiligen Verhältnissen schon schwierig wird, die Ausrüstungsfelle, insbesondere die Pähne, für die einfachen, durch Ziff. 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Reinigungsanlagen zu beschaffen.

Berlin W. 9, den 20. Juli 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

473. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 368 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 14. August 1918.

Der Finanzminister.

474. Auf Antrag vom 11. Juli 1918 ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (*R. G. Bl.* S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren

Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (*M. Bl.* f. d. i. B. S. 295) hiedurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das für den Kreis Tarnowitz errichtete Einigungsamt zu dessen Vorsitzenden der Bürgermeister Otte in Tarnowitz und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Amtsgerichtsrat Antek in Tarnowitz bestellt sind, Geltung haben sollen.

Ferner ermächtige ich das Einigungsamt

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
 2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.
- Vorstehende Anordnung unter Ermächtigung sind widerruflich.

Berlin W 66, den 9. August 1918.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

475. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenbestandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1918 75 (*R. G. Bl.* S. 23) bestimme ich hierdurch, daß folgende, durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses Kattowitz vom 28. März 1918 mit Wirkung vom 1. April 1918 ab aus dem Gutsbezirk Schloß Kattowitz in den Gutsbezirk Gieschewald, Kreis Kattowitz, umgemeindeten Grundstücke und zwar:

1. aus dem Bestande des Grundstücks Grundbuch Band 46 Blatt 1558, Eigentümer Georg von Giesche's Erben, Bergwerks-Gesellschaft in Breslau, die Parzellen: Kartenblatt 2 Parzellennummer 212/48, 213/48, 44, 60/47, 62/46, 64/45, 68/45, 74/45, 85/39, 86/37, 87/38, 89/37, 90/41, 91/40, 186/47, 187/21, 188/37, 214/46, 218/43, 219/43, 220/43, 223/55 halb, 424/42, Kartenblatt 1 Myslowitz Forst Parzellennummer 472/86, 473/1 halb, Kartenblatt 2 Myslowitz Forst Parzellennummer 55/55, 145/55, 146/55, 147/55, 148/55, im Gesamtflächeninhalt von 143 ha 36 a 17 qm,

2. aus dem Bestande des Grundstücks Grundbuch Band 7 Blatt 297, Eigentümer Königlich Preussischer Staat, Eisenbahnverwaltung, die Parzellen: Kartenblatt 2 Parzellennummer 100/45, 73/46, 99/46, 70/47, 98/47, im Gesamtflächen

inhalt von 2 ha 20 a 40 qm,

3. aus dem Bestande des Grundstücks Grundbuch Band 12 Blatt 525, Eigentümer Königlich Preussischer Staat, Eisenbahnverwaltung, die Parzelle: Kartenblatt 2 Parzellennummer 215/46, im Flächeninhalt von 12 a,

4. aus dem Bestande des Grundstücks Grundbuch Band 5 Blatt 192 Schloß Myslowitz, Eigentümer Kgl. Preussischer Staat, Eisenbahnverwaltung, die Parzelle: Kartenblatt 2 Parzellennummer 162/55, im Flächeninhalt von 18 a 49 qm, dem Standesamtsbezirk Gieschewald zugeschlagen werden.

Diese Veränderung tritt sofort in Kraft.
Oppeln, den 6. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

476. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Aufhebung der Bestimmung unter IV meiner Anordnung vom 7. September 1917 — III¹ Nr. 779/7. 17 — folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besitzer der Binnenfahrzeuge, die im Bereich des stellv. Generalkommandos VI. A. R. zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, haben

a) hierpon rechtzeitig der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feld-Eisenbahnwesens, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 19, oder der von ihr bestimmten Dienststelle, Mitteilung zu machen (Meldepflicht). In der Meldung sind anzugeben:

1. Name und Heimatort des Fahrzeuges,
2. Vor- und Nachname, Wohnort, Alter und Militärverhältnis des Schiffers und jedes Mannes der Besatzung,
3. Vor- und Nachname, Wohnort des Schiffseigners (bei Firma genaue Bezeichnung der Firma und des Sitzes),
4. bei gemieteten Fahrzeugen Name, (Firma) des Vermieters und des Mieters, sowie Dauer des Mietverhältnisses,
5. Größe (Kraftfähigkeit) des Fahrzeuges,
6. Art, Gewicht und Menge des zu lagernden Gutes,
7. der geplante Verort des Fahrzeuges.

b) die Genehmigung der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feld-Eisenbahnwesens oder der von ihr bestimmten Dienststelle einzuholen, daß das Fahrzeug zu Lagerzwecken benutzt werden darf (Lagererlaubnis). Ohne diese Genehmigung ist das Benutzen von Binnenfahrzeugen zu Lagerzwecken im Korpsbereich verboten.

§ 2. Die Schiffahrtsabteilung kann die nach § 1 Verpflichteten nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Meldepflicht (§ 1a) und der Verpflichtung zur Einholung der Lagererlaubnis (§ 1b) allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffsgrößen zeitweilig befreien. Von der Befreiungsbefugnis wird, soweit es die Verkehrsverhältnisse zulassen, im weitestgehenden Umfang Gebrauch gemacht werden.

Die Befreiung und der Widerruf derselben erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3. Binnenfahrzeuge, welche bei Inkrafttreten dieser Anordnung oder Außerkräfttreten der Befreiung (§ 2) für Lagerzwecke benutzt werden, sind auf Verlangen der Schiffahrtsabteilung oder der von ihr bestimmten Dienststelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu löschen.

Die Frist soll, sofern nicht das Verkehrsbedürfnis die Einhaltung einer kürzeren Frist erfordert, wenigstens 6 Tage betragen.

§ 4. Die Entscheidungen der Schiffahrtsabteilung erfolgen unter der Verantwortlichkeit des Kommissars des Feld-Eisenbahn-Chefs in der Kriegsbetriebsleitung.

§ 5. Die Anordnungen und Befugnisse der Reichsmarinebehörden werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit am 15. 8. 1918 in Kraft.

Breslau, den 6. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

477. Der General-Quartiermeister hat unter dem 8. Juni 1918 eine sofort in Kraft tretende Verordnung erlassen, wonach mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen bestraft wird,

- a) wer entgegen der Ziffer I der Passierschein-Vorschrift des Kgl. preuss. Kriegsministeriums vom 17. August 1916 ohne im Besitz eines für ihn gültigen Passierscheines zu sein, die besetzten Gebiete betritt oder sich darin aufhält,
 - b) wer entgegen der Ziffer 29 a. a. D. den vorgeschriebenen Reisezweck nicht innehält,
 - c) wer es unterläßt, sich bei der zuständigen Postmeldestelle im besetzten Gebiet sofort zu melden,
 - d) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt.
- Zuständig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbefehlshaber.

Für das Generalgouvernement Warschau, Brüssel und das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost sind ähnliche Verordnungen erlassen worden. Breslau, den 5. August 1918.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalcommando.

478. Satzungen

für den Straßenbau-Verband Scheppelwitz.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1, 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 verbinden sich unter Zustimmung der Gemeindeversammlung von Scheppelwitz und des Besitzers des Rittergutes Scheppelwitz durch Beschluß des Kreis Ausschusses

1. die Gemeinde Scheppelwitz,
2. der Ortsbezirk Scheppelwitz,

zum Zwecke gemeinsamer Vorbereitung und Ausführung des Baues sowie späterer Unterhaltung der hauffsemäßig auszubauenden öffentlichen Straße Scheppelwitz—Deutsch Jamke, anschließend an die Kreischauffee in Scheppelwitz und soweit sie innerhalb der Gemarkungen des Gemeinde- und Ortsbezirks Scheppelwitz gelegen ist oder verändert neu gelegt wird, von Teilen der Scheppelwitzer Dorfstraße, und des Weges Scheppelwitz—Sorge innerhalb der Gemarkungen des Gemeinde- und Ortsbezirks Scheppelwitz.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Straßenbauverband Scheppelwitz“ und hat die Verwaltung desselben ihren Sitz in Scheppelwitz.

§ 3. Die Geschäfte des Verbandes führt der Verbandsausschuß.

Derselbe besteht aus:

1. dem jeweiligen Gemeindevorsteher und zwei von der Gemeindeversammlung gewählten Vertretern der Gemeinde Scheppelwitz mit je 1 Stimme,
2. dem Besitzer des Rittergutes Scheppelwitz oder dessen ernanntem Vertreter mit 3 Stimmen.

§ 4. Der Verbandsausschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter aus seiner Mitte, welche vom Landrat als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses befähigt werden. Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Verbandsvorsitzenden dazu berufen wird. Die Berufung muß erfolgen, wenn von Mitgliedern, welche mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zweckes ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die eingeholende Entscheidung des Landrats den Ausschluß. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist es erforderlich, daß außer der Vertretung des Rittergutes wenigstens zwei Vertreter der Gemeinde anwesend sind. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vertretung des Straßenbauverbandes (Verbandsausschuß) stehen in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsitzenden desselben aber die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 5. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Straßenbauverband nach Außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftverkehr. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, desgleichen zu Vollmachten ist die Unterschrift des Vorsitzenden, des Vertreters des Rittergutes und eines der Vertreter der Gemeinde erforderlich.

Zwiderhandlungen gegen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung und Angelegenheiten des Straßenbauverbandes werden, wenn sie sich auf diese Satzungen oder auf Beschlüsse des Ausschusses gründen, in Gemäßheit des § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 von dem Verbandsvorsitzenden behandelt, wodurch an der Zuständigkeit des Amtsvorstehers entsprechend der Kreisordnung und dem Zuständigkeitsgesetze nichts geändert wird.

§ 6. Zu den Obliegenheiten des Verbandsausschusses gehört namentlich:

1. Beschaffung der erforderlichen technischen Bauunterlagen, Vermessungen, Pläne, Zeichnungen, Kostenschätzungen u. a.,
2. Vergebung der Bauarbeiten und Material-Lieferungen, Ankauf von Grundstücken,
3. Beschaffung der erforderlichen Gelder,
4. Prüfung und Anweisung der Rechnungen,
5. Annahme und Entschädigung der Hilfskräfte z. B. Rechner, Schreibhilfe, Schachtmeister u. a.,
6. Verteilung der Beiträge und der von den Beteiligten übernommenen Hand- und Spanndienste (§ 7),
7. Beschaffung der zur Unterhaltung im Bauzustande notwendigen Anordnungen,
8. Prüfung und Feststellung von Jahresrechnungen,
9. da auch der Ausbau der Teile der Straße Scheppelwitz—Deutsch Jamke—Polnisch Leipe, welche in den Gemarkungen Deutsch Jamke und Polnisch Leipe liegen, in Frage steht, so ist der Verbandsausschuß besonders befugt, zwecks Vereinfachung der Bauausführung, Beihilferwirkung und späteren Unterhaltung sich mit den etwa gegründeten Straßenbauverbänden Polnisch Leipe und Deutsch Jamke zu einem Gesamt-Straßenbau-Verbande zu verbinden und dessen Verbandsatzungen abzuschließen.

§ 7. Ueber das Verhältnis des Gemeinde- und Ortsbezirks bei den Leistungen wird Folgendes bestimmt:

Die Anlage der Ueberfahrten nach den Gehöften und Grundstücken der Antlitzer erfolgt auf deren Kosten.

Der Ankauf von Flächen, welche zur Aenderung der Straßenführung oder zum Ausbau (besonders Verbreiterung) im Gemeindebezirke Schappelwitz erforderlich werden, erfolgt auf Kosten des Verbandes, ebenso die Entschädigung für vorübergehend zur Anlage von Freerindwegen oder Vagerung von Baumaterialien benötigter Flächen innerhalb des Gemeindebezirks. Im Gutsbezirke erfolgt die Flächenabtretung und Vergabe selten* des Besitzers unentgeltlich.

Der zum Bau der Straße erforderliche Sand und Boden wird von dem Besitzer des Dominiums ohne Vergütung abgegeben. Die Herausfassung der Motorrollen, von deren Gewinnungsort oder Eisenbahn-Entladeestelle nach der Tabelle ist je nach Lage der letzteren Sache und Leistung des betreffenden Gemeindeglieds oder Gutsbezirks.

Im Körperlichen erfolgen Beschaffung der technischen Bauunterlagen, Ankauf der Motorrollen, Bauausführung und spätere Unterhaltung der ausgebauten Straßen auf Kosten des Verbandes.

Soweit die Barkosten des Verbandes nicht durch Beistehen der Provinz und des Kreises oder baldige Ausbringung im Verlande gedeckt werden, wird ein mit der Zeit zu steigendem Vortheile zu Lasten des Verbandes oder des im Rückstande gelassenen Bezirks befristet.

Die haren Kosten des Verbandes werden von den beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirken nach dem Maßstabe der in denselben zu den Kreisabgaben veranlagten direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Betrieb-, Einkommen- und fingierte Einkommensteuer) aufgebracht.

Da aber die Gemeinde Schappelwitz für den Ausbau der Straße Schappelwitz-Deutsch-Jankle wegen deren Lage zum Dorfe weniger Interesse hat, als der Besitzer des Dominiums, so wird hinsichtlich der für diese Straße dem Verlande entlich aben Kosten bestimmt, daß die Gemeinde nur mit der Hälfte vorzuarbeiter Steuern herangezogen werden soll. Und ferner wird bezüglich dieser Kosten (für Straße Schappelwitz-Kreischaußen - Deutsch Jankle) bestimmt, daß falls der Anteil der Gemeinde bei vorstehendem Steuer-Verhältnis an einer Kostensumme ein Gehalt übersteigen würde, das Mehr dem Rittergute Schappelwitz allein zur Last fallen soll.

Die Unterstellung der Kosten innerhalb der zum Verlande gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke hat nach dem Maßstabe der in denselben zu den Kreisabgaben veranlagten direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Betrieb-, Einkommen- und fingierte Einkommensteuer) zu erfolgen.

§ 8. Auf Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen beschließt der Verbandsvorstand, Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungskreislverfahren statt (§ 136 der Landgemeindeg. Ordnung).

§ 9. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweiter Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch vom Kreis-ausschuß zu genehmigenden einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

Schappelwitz, den 28. April 1918.

Für die Gemeinde Schappelwitz
Der Gemeindevorstand.
(Siegel.)

Schildan, Gemeindevorsteher.

Kopsner, Schöffe. Rische, Schöffe.

Der Besitzer des Rittergutes Schappelwitz.
Graf Conrad Hochberg.

Vorliegende Satzung wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt mit der Aenderung in § 4, daß, soweit einfache Stimmen mehrheit genügt, bei Stimmgleichheit der Verbandsvorsteher den Ausschlag gibt. — Auf § 14 des Zweckverbandsgesetzes wird noch verwiesen. —

Falkenbeza OS, den 3. August 1918.

(Siegel.)

Der Kreis-ausschuß.

Brhr. von Heibitz.

279. Auslösung von Gleitwiser Stadtoobligationen.

Zur planmäßigen Tilgung der Anleihe vom Jahre 1879 für das Jahr 1918 sind in der ordentlichen öffentlichen Stadtverordneten-Versammlung am 1. August 1918 folgende Gleitwiser Stadtoobligationen d. d. 23. Juni/25. August 1879 ausgelöst worden:

Von Litt. A zu 200 M.:	
Rt. 10, 69, 87, 123, 151, 152, 167, 187, 193, 205, 225, 265, 302, 306, 321, 332, 359, 372, 380, 400, 446, 501, 510, 513, 546 = 25 Stück	a 200 M. = 5000. — M.
Von Litt. B. zu 500 M.:	
Rt. 620, 634, 653, 669, 674, 687, 716, 747, 807, 821, 826, 836, 852, 887, 901, 909, 984 = 17 Stück	a 500 M. = 8500. — M.
Von Litt. C. a 1000 M.:	
Rt. 995, 1033, 1042, 1080, 1097, 1112, 1186, 1208 = 8 Stück	a 1000 M. = 8000. — M.

Im ganzen: 21500. — M.

Wir kündigen hiermit die vorstehend genannten ausgelösten Stücke und fordern die Inhaber auf, sie zum 2. Januar 1919 in unserer Stadthauptkassa oder bei der Dresdner Bank und

deren Filialen, oder bei der Nationalbank für Deutschland einzulösen.

Vom 1. Januar 1919 ab hört die Verzinsung der Stücke auf.

Wir weisen noch darauf hin, daß mit der Auslösung und Einlösung der genannten Stücke der Rest der Anleihe zur Tilgung kommt und daß von bereits früher ausgelosten Stücken folgende noch nicht eingelöst sind:

Litr. A. Nr. 198, 228, 284 = 3 Stück a 200 M.

Litr. B. Nr. 668 = 1 Stück a 500 M.

Litr. C. Nr. 1085 = 1 Stück a 1000 M.

Gleiwitz, den 3. August 1918.

Der Magistrat.

480. Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Halbjahr 1918/19 beginnt am 1. Oktober 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisse.

Der Rektor.

481. Im Einverständnis mit der vorgelegten Zentralbehörde wird das Wintersemester 1918/19 an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 2. Februar 1919 festgesetzt.

Demgemäß wird die Immatrikulation am 20. September 1918 beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden.

Berlin, den 27. Juli 1918.

Der Rektor

der Königl. Tierärztlichen Hochschule.

482. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

483. Anordnung. I Die Anordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. August 1918 gilt auch für Herbstgemüse.

II. Die Genehmigung für den Verkehr mit Herbstgemüse zu benachbarten öffentlichen Märkten (§ 5 Absatz 2 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918) wird durch Ausstellung einer Ausweiskarte nach besonderem Muster erteilt.

Breslau, den 17. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

484. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Für Zwiebeln, lose

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse u. Obst abgeschlossen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

bis 31. Oktober 1918	14,50 M.	15,— M.
von 1. Nov. 1918 ab	15,— M.	15,50 M.
von 1. Dez. 1918 ab	15,50 M.	16,— M.
von 1. Jan. 1919 ab	16,50 M.	17,— M.
von 1. Febr. 1919 ab	18,50 M.	19,— M.
von 1. März 1919 ab	20,50 M.	21,— M.

Diese Preise gelten für gesunde, marktsfähige Handelsware frei verladen in Bahnvagen oder in Schiff.

§ 2. Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) aufrechterhalten.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

485. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

1. für Weißkohl	7,60 M.	8,— M.
2. für Rotkohl	12,40 M.	13,— M.
3. für Wirsingkohl	10,50 M.	11,— M.
4. für rote Speise- möhren und längliche Karotten	8,50 M.	9,— M.
5. für gelbe Speise- möhren	4,75 M.	5,— M.
6. für kleine runde Karotten	18,— M.	—,— M.

Die Preise gelten für gesunde marktsfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

486. Es führen fortan das Postamt in Bogutschütz (Kr. Rattowitz) die Bezeichnung Bogutschütz (Kr. Rattowitz) Nord und das Postamt in Zawadzke (Kr. Rattowitz) die Bezeichnung Bogutschütz (Kr. Rattowitz) Süd.

Die genannten Ortsteile bilden den erweiterten Postort Bogutschütz (Kreis Rattowitz), für den ohne weiteres die Nachbarortsbeziehungen der bisherigen beiden Postorte Bogutschütz und Zawadzke gelten.

Oppeln, 20. August 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

487. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln

Beziehen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Maschinenwärter Joschik in Blechowka, Kr. Tarnowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen

dem Weichensteller Hadyl in Scharley, Kreis Beuthen, und dem Häuer Oglobel, dem Schlemmer Sawisko und den Zimmerlingen Hadyl und Ehtel, sämtlich in Neu Hadztonlau, Kr. Tarnowitz.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesizers und Landesältesten Friedrich von Wichelhaus auf Schönwitz, Kr. Falkenberg, zum Deichhauptmann des Plewodniker und Morokar Deichverbandes.

Versezt: Reglerungsbaumeister Gennerich in Warby nach Tarnowitz.

Ernannt: der bisherige Forstausseher Willy Habel in Grabczok zum Förster, Reglerungssekretär Paul Zaleski in Oppeln zum Rentmeister der Kgl. Kreiskasse in Grottkau unter Veretzung dorthin, Steuersekretär Josef Brzaska aus Rosenberq OS. zum Rentmeister der Kgl. Kreiskasse in Tarnowitz unter Veretzung dorthin.

Versezt: Rentmeister von Sirett in Falkenberg OS. in gleicher Eigenschaft nach Birnbaum zwecks Verwaltung der Kgl. Kreiskasse daselbst.

Allerhöchst verliehen: dem Kgl. Regierungsbaumeister Fodehl in Cosel der Charakter als Baurot mit dem persönlichen Range der Räte 4. Klasse.

Sonderausgabe

zu Stück 34 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 28. August 1918.

Inhalt. Wildpreise, S. 245; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 246; Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 247.

488. Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 959.)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. Seite 959 — und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. Seite 1046 — wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 nachstehendes verordnet:

I. Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,30 M.
2. Bei Hasen, das Stück 7,25 M.
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 2,50 M.
4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,— M.
 - b) Hennen, das Stück 5,— M.

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Plätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II. Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,50 M.
2. Bei Hasen, das Stück 8,— M.
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 2,80 M.
4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,50 M.
 - b) Hennen, das Stück 5,50 M.

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation, einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III. Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) für Rücken und Keulen (Zierner und Schlegel) für 0,5 kg 2,75 M.,
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 M.,
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,75 M.,
2. Bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück 8,50 M.,
 - b) ohne Balg, das Stück 8,25 M.,
3. Bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück 3,— M.,
 - b) ohne Balg, das Stück 2,95 M.,
4. Bei Fasanen:
 - a) für Hähne, das Stück 7,00 M.,
 - b) für Hennen, das Stück 6,00 M.,

IV. Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinhändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungskosten (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,70 M.
 2. Bei Hasen, das Stück 8,90 M.
 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 3,15 M.
 4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,90 M.
 - b) Hennen, das Stück 5,90 M.
- Diese Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinhändler folgende Preise ab Labor oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) für Rücken und Keulen (Zierner und Schlegel) für 0,5 kg 3,— M.,
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 2,— M.,

- c) für Ragout oder Kochfleisch für
0,5 kg 1,— M.
2. Pel Hasen:
a) mit Balg, das Stück 10,— M.,
b) ohne Balg, das Stück 9,75 M.
3. Pel wilden Kaninchen:
a) mit Balg, das Stück 3,60 M.,
b) ohne Balg, das Stück 3,55 M.
4. Pel Fasanen:
a) für Hähne, das Stück 8,— M.,
b) für Hennen, das Stück 7,— M.

V. Krachten ausgleich.

(Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungsstellen.)

Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungsstellen von den Krachten haben die Empfangsstellen unter Haftung der kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Kreislichen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone I: Für Wild aus Lieferungsstellen bis zu 180 km Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,50 M.,
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 M.,
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg 0,06 M.

Zone II: Für Wild aus Lieferungsstellen über 180 bis 360 km Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,20 M.,
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,10 M.,
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund 0,06 M.

Zone III: Für Wild aus Lieferungsstellen von über 360 bis 540 km Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.

Die Hauptwildstelle, Krachten-Ausgleichsstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:

Zone IV: Für Wild aus Lieferungsstellen über 540 bis 720 km Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,20 M.,
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,10 M.,
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund 0,03 M.

Zone V: Für Wild aus Lieferungsstellen über 720 km Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,40 M.,
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 M.,
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg 0,06 M.

Wachhund in die Bahnmäßig am Empfangsstelle festzustellen. Verboten und Strafbare. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse einzusetzen zu lassen.

VI. Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

489. Viehschutzenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortsgemeinden, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Geppersdorf, St. Troplowitz, Dorj Troplowitz, Bilgersdorf, Koben, Dobersdorf, Meder, Raben, Bräisch, Peterwitz, Schönwiese, Comesse, Tärmitz, im Kreise Leobschütz, bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzusetzen (anzuleiten oder sicher einzusperrern), die fremden Händen nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Als dem Sperbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungs-ort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführte, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Polizeihunden während

Oeffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Ausgegeben Oppeln, den 31. August 1918.

1918.

Hierzu eine Sonderbeilage vom 31. August 1918 enthaltend Steckbriefe usw.

Reformnachrichten für die nächste Nr. sind spätestens bis Montag nachmittags 5 Uhr der Amtsblattstelle zuzufenden

Gerichtliche Angelegenheiten.

1. Zwangsversteigerungsfällen.

Die nachstehend unter Nr. 684 bis 686 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungsfällen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangbeschränkungsgrades schriftlich einzureichen, oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

684. Elgoth. Das in Elgoth, Kreis Pleß, belegene, im Grundbuche von Elgoth Band VII Blatt Nr. 195 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schmiedes Wilhelm Babczynski in Elgoth eingetragene Grundstück am **19. November 1918, vormittags 9^{1/2} Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 22.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit abgetrennten Holz- und Kohlenställen, Holzraum und Wirtschaftsgebäude, Kartenblatt 1 Parzelle 458/79, von 6 a 86 qm Größe, mit

1245 M. Gebäudewert, Grundsteuerrolle Artikel 190, Gebäudesteuerrolle Nr. 127.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Nikolat, den 8. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

685. Rattowitz. Das in Rattowitz belegene, im Grundbuche von Rattowitz Band 30 Blatt Nr. 1121 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verehelichten Restaurateurin Rosalie Kaletka geborenen Kischel, in Rattowitz eingetragene Grundstück am **26. November 1918, vormittags 10 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 58.

Das Grundbuch Blatt 1121 Rattowitz, Hofraum, Gebäudefläche an der Heintzelstraße mit Gebäuden, Heintzelstraße 3, Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 1082/81 cc. und 1102/75 cc., hat bei einer Größe von 13 a 97 qm einen Gebäudewert von 10000 Mark, Grundsteuerrolle Artikel 1109, Gebäudesteuerrolle Nr. 734.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Rattowitz, den 24. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

686. Gleiwitz. Am **22. Januar 1919, vormittags 11 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 55, die im Grundbuche von Gleiwitz E. G. Band 12 Blatt Nr. 579 und Gleiwitz B. B. Band IIIb Blatt 138 (eingetragener Eigentümer am 18. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der im Konkurse befindliche Kaufmann Hugo Galuschka in Gleiwitz, Konkursverwalter Kaufmann Stein in Gleiwitz) eingetragenen Grundstücke a) Gleiwitz B. B. Blatt 138, Gemarkung Gleiwitz, Kartenblatt 23 Parzelle 376/95 cc., 8 a 98 qm groß, Grundsteuerrolle Art. 893 tlw. bestehend aus Hofraum cc.,

b) Gleiwitz E. G. Blatt 579, Gemarkung Gleiwitz, Kartenblatt 23 Parzellen 375/95 zu 376/95 cc., 45 a 22 qm groß, Grundsteuerrolle Art. 893, teilweise Gebäudesteuerrolle Nr.

260, Gebäudefeuernutzungswert 11680 Mark, gemeinschaftlich mit Blatt 138 Gleiwitz B. B., bestehend aus Wohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten, Wohnhaus mit Stall und Schuppen, Destillation mit Waschlüche, Krautemlegerei, Essigfabrik mit Reiffe, Pferdehülle, Regelsbahn, jezt Lagerraum, Pferdehülle, Maschinenausstellungsgebäude. 6 R. 22/15.

Gleiwitz, den 22. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

687. Czernitz. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Czernitz belegenen, im Grundbuche von Czernitz Band III Blatt Nr. 118 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen

1. der Händlerfrau Antonie Turek, geborene Raschzyk, in Czernitz,
2. des Bergmanns Josef Turek in Oberhausen,
3. der verehelichten Bergmannsfrau Gertrud Strizpek, geb. Turek, in Hamborn,
4. des Bergmanns Carl Turek in Czernitz,
5. der ledigen Häuslertochter Marie Turek in Czernitz, geboren am 2. Februar 1894,
6. des Bergmanns Theodor Turek in Czernitz, geboren am 10. Juni 1895,
7. der ledigen Häuslertochter Martha Turek in Czernitz, geboren am 26. Januar 1897,
8. der Krämerfrau Adolfinie Pyttlik in Czernitz, eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück am **24. Oktober 1918, vormittags 10 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 25, versteigert werden.

Das in der Gemarkung Czernitz belegene Grundstück, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 682/133, besteht aus Hofraum gegen Lukow, Wohnhaus mit Stall und Tenne, Hofraum und Hausgarten, ist 20 ar 10 qm groß und mit 18 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Grundsteuer-mutterrolle Artikel 116, Gebäudesteuerrolle Nr. 2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Oktober 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens her-

beizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rybnitz, den 17. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

688. Nieder Gogolan. In der Zwangsversteigerung von Blatt 20 Nieder Gogolan fällt der Versteigerungstermin am 6. November 1918 fort. Amtsgericht Coslau.

2. Konkursfachen.

689. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gasthaus- und Biegeleibehalters Heinrich Köhler in Groß Peterwitz ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **11. September 1918, vormittags 10^{1/2} Uhr**, vor dem königlichen Amtsgericht in Ratibor, Zimmer 21, eine Treppe anberaumt. Ratibor, den 19. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

690. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Hausbesizers und Bierverlegers Robert Herrmann in Reiffe wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 120 M., seine baren Auslagen sind auf 0,90 M. festgesetzt worden.

Reiffe, den 26. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

691. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Rittergutspächters Georg Hopffe aus Weiderwitz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Falkenberg OS., den 22. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

692. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Peiker in Gleiwitz soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 1920,21 M. verfügbar. Zu berücksichtigten sind 6,77 M. bevorrechtigte und 7349,59 M. nicht bevorrechtigte Forderungen. Dies wird hiermit gemäß § 151 R. D. bekannt gemacht. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Kenntnis der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei des königlichen Amtsgerichts Gleiwitz niedergelegt.

Gleiwitz, den 20. August 1918.

Konkursverwalter Rothenstein.

4. Vereinsregister.

693. Zum Vereinsregister ist heute bei dem unter Nr. 13 eingetragenen Detailisten-Verein Oppeln in Oppeln eingetragen worden: Die §§ 14 und 15 der Satzung über Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen und Auflösung des Vereins

sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. und 10. März 1918 abgeändert, der § 16 des Statuts über Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung, fällt fort. Salo Levy ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle der Kaufmann Robert Hampe in Oppeln getreten.

Amtsgericht Oppeln, 19. August 1918.

5. Güterrechtsregisterfachen.

694. In unser Güterrechtsregister Seite 82 ist heut eingetragen worden: Chlebanowski Josef, Versicherungsbeamter, z. St. Schätze in Neisse, und Marie, geb. Dudek, verw. gew. Müller, in Neisse. Durch Vertrag vom 26. Juni 1918 ist bestimmt, daß die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen sein soll.

Amtsgericht Neisse, 9. 8. 1918.

695. In unser Güterrechtsregister Band II S. 218 ist heute bei den Ehegatten Maurer Josef Koj und Viktoria, geb. Koj, verwitwet gewesene Kottisch, beide in Chobte eingetragen worden:

Durch notariellen Vertrag vom 1. August 1918 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Amtsgericht Oppeln, 15. August 1918.

696. Für die Ehe des königlichen Kreisarztes Medizinalrats Dr. Max Kley und seiner Frau Elisabeth, geborenen Laffter, in Kreuzburg OS. ist durch Vertrag vom 12. August 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Kreuzburg OS., 13. 8. 18.

7. Vorladungen und Aufgebote.

668. Aufgebot. Der Brauereidirektor, jetzige Brauereibesitzer Ludwig Mandowsky in Rybnik, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Hanraths in Rybnik, hat als bisheriger Inhaber des angeblich verloren gegangenen Wechsels vom 10. Oktober 1908 über 400 Mark, zahlbar am 6. Dezember 1908 in Krappitz, gezogen von Hans Biela auf Albert Biela in Krappitz und von diesem angenommen, protestiert am 7. Dezember 1908 im Auftrage der Kommandite des Schlesienschen Bankvereins in Gleiwitz, das Aufgebot des Wechsels beantragt. Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **4. März 1919, vormittags 10 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht anderaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und den

Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-
erklärung des Wechsels erfolgen wird.

Krappitz, den 31. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Ausgefertigt.

Sadwig,

als Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

679. Der Schmiedemeister Josef Erbrich in Borkwitz, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrath Boewe in Löwen, klagt gegen den früheren Schmiebegesellen Karl Seidel, früherer zu Niewe, Kr. Falkenberg OS., jetzt zu Mimtapolts, Minn 2618—36 Avenne Santh, Nordamerika, unter der Behauptung, daß er eingetragener Eigentümer des Grundstücks Blatt Nr. 4 Niewe sei, daß auf dem Grundbuchblatt dieses Grundstücks für den Beklagten eine mit fünf vom Hundert jährlich verzinsliche Kaufgeldforderung von 225 M. hafte, daß Kläger diese 225 M. nebst Zinsen im Jahre 1881 an den Beklagten bezahlt habe und daß dieser die Erteilung der Besetzungsbewilligung verweigere, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, dazeln zu willigen, daß die für ihn im Grundbuch von Nr. 4 Niewe, Kreis Falkenberg OS., eingetragene Kaufgeldforderung von 225 M. nebst Zinsen im Grundbuch gelöscht werde.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Kgl. Amtsgericht in Löwen, Margaretenstraße 22, Zimmer 9, auf den **4. Oktober 1918, vormittags 9 Uhr**, geladen.

Löwen, den 16. August 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

697. Aufgebot. Es haben folgende Personen das Aufgebot der nachgenannten Sparkassenbücher beantragt:

- das Fräulein Viktoria Beck in Ruda, dasjenige der hiesigen Kreisparlasse Nr. 11535 über 1486,53 M., ausgestellt für sie, welches ihr angeblich gestohlen worden ist,
- der Grubenarbeiter Johann Dyrka aus Hindenburg OS. dasjenige der Hindenburg Genossenschaftsbank E. G. m. b. H. Nr. 1514 über 8010,55 M., ausgestellt für ihn, das er angeblich verloren hat.

Die Inhaber obiger Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. Dezember 1918, 11 Uhr vormittags**, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 70, anderaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftlosenerklärung erfolgen wird.

Hindenburg OS., den 10. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen der Auseinandersehungsbehörden.

658. Die nachstehend aufgeführte Auseinandersehungsache:

Reutengutsache von Beschnitz, Kreis Groß Strehlitz, wird hierdurch zur Ermittlung unbekannter Teilnehmer und Feststellung der Legitimation mit Bezug auf die §§ 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834

und des § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, die hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf den **28. Oktober 1918, vormittags 11 Uhr**, im Amtsgebäude (Präsidentalbüro) der unterzeichneten Behörde anberaumten Termin zu melden.

Breslau, den 1. August 1918.

Charlottenstraße 28 — am Hötchenplatz.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 25. November 1918.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Doppel, den 26. August 1918.

Der Regierungspräsident.

490. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Am Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungskategorie, werden die nachstehenden von der Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Sachsischen besprochenen und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Preise festgesetzt. Die Erzeugerhöchstpreise zu 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14 sind von der Reichsstelle festgesetzt worden.

	Erzeugerpreis	Großpreis	Kleinpreis
1. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	30	35	42
b) Wachs- u. Perlbohnen	40	45	52
c) Puff- (Sau) bohnen	10	14	20
2. Kohlrabi a) mit verwendbarem Kraut	8	11	15
b) ohne Kraut	10	12	(13) 15
c) Gollath-Kohlrabi ohne Kraut	5	7	9
3. Tomaten	70	85	110
4. Kürbisse	10	12	(13) 17 (18)

*Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

7. Rotkohl	12,4	13*	17	21
8. Wirsingkohl	10,5	11*	15	18
9. Rote Spirendhoren				
u. längl. Karotten	8,5	9*	11 (12)	15
10. Gelbe Speisemöhren	4,75	5*	7,5	10
11. Kleine runde Karotten	18	22	(23)	28
12. Marzellen	2	3,5		6
13. Äpfel und Birnen				
a) Tafelobst	35	45		60
b) Wirtschaftsobst	15	22		30
14. Zwetschen	20	30		40

Pfennige je Pfund.

Die in den Bekanntmachungen vom 25. Juli und 5. August 1918 festgesetzten Preise für Rhahorber, Spinat, Erbsen, Gurken, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren, Blaubeeren, Preiselbeeren, Reineclauden und Mirabellen bleiben weiterhin gültig. Die für Frühwibeln, Nirschen, Pfirsiche und Aprikosen festgesetzten Preise werden aufgehoben.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Himbeeren, Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preiselbeeren frei Verladestelle.

Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Himbeeren, Heidelbeeren (Blaubeeren) sowie Preiselbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern, für Waldhimbeeren 65 Pfg. je Pfund, für Heidelbeeren im Regierungsbezirk Doppel 35 Pfg. je Pfund, für Preiselbeeren 55 Pfg. je Pfund.

Die Erzeugerpreise zu 1. und 2. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufügen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) ebenso wie die übrigen festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Ratibitz Stadt und Land, Königsbütte OS., Hindenburg OS., Larnowitz, Pleß, Rhyndk.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Die Erzeugerpreise zu 5—11, 13 und 14 sind bereits in Kraft. Die übrigen Erzeugerpreise

5. Zwiebeln lose bis			
3. Oktober 1918	14,5	15*	20 28
6. Weißkohl	7,6	8*	10 (11) 14

gelten vom 22. August, sämtliche Groß- und Kleinhandelspreise vom 27. August 1918 ab.
Breslau, den 15. August 1918.
Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

491. Verordnung über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1. Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

492. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

(Aus dem Reichsanzeiger Nr. 182 vom 3. August 1918).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. Apfel und Birnen,

Gruppe I Tafelobst 0,35 M.
Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum

Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausschließung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II. Wirtschaftsobst 0,15 M.
Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe I ausgeschlei- dene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2. Zwetschen.

Zwetschen, Hauspfäunen, Hauszwetschen, Mus- pfäunen, Bauernpfäunen, Thüringer Pfäunen mit Ausnahme der Brennzwetschen . . . 0,20 M.
Brennzwetschen . . . 0,10 M.

§ 2. Für Edelobst (Apfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pfg. bis zu 80 Pfg. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pfg. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3. Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit:

vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918 . . . 3 M.
vom 1. November bis 15. November 1918 . . . 2 M.
vom 16. November bis 30. November 1918 . . . 2 M.

je Zentner und dann je Monat und Zentner 2 M. mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.